

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz beehrten. Im Einzelnen wünschten Sie, dass rechtliche Grundlagen dafür geschaffen werden, dass zwischen 22 Uhr und 6 Uhr der Verkauf von Lebensmitteln an sogenannten Nachtkiosken möglich ist.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 160 weitere Personen mitzeichneten, endete am 8. Januar 2018.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 15. Sitzung am 17. April 2018 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 15. März 2018 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent begehrt, dass rechtliche Grundlagen dafür geschaffen werden, dass zwischen 22 Uhr und 6 Uhr der Verkauf von Lebensmitteln an sogenannten Nachtkiosken möglich wird.*

*In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), eine Fortentwicklung der werktäglichen Ladenöffnungsmöglichkeiten von früher bis 20 Uhr auf grundsätzlich bis 22 Uhr vorsieht. Darüber hinaus ist für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen worden, die zulässigen Ladenöffnungszeiten an bis zu acht Werktagen im Jahr über 22 Uhr hinaus zu erweitern. Damit wird dem Handel Gelegenheit gegeben, bei der Gestaltung seiner Öffnungszeiten den sich wandelnden Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung besser als bisher Rechnung tragen zu können. Durch die für Rheinland-Pfalz getroffenen Regelungen wurden die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und auf den Lärmschutz in den Innenstädten, die mit der in einer Reihe anderer Bundesländer erfolgten völligen Freigabe der werktäglichen Ladenöffnungszeiten verbunden sein können, begrenzt. Die Beschäftigten werden auch weiterhin vor einer ungünstigen Lage ihrer Arbeitszeit in den Nachtstunden geschützt.*

*In Rheinland-Pfalz ist bislang noch nie der Wunsch an die Landesregierung oder die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion herangetragen worden, Ausnahmen für Nachtkioske zu ermöglichen. Tatsächlich ist an den Standorten, wo ein*

*besonderer Bedarf auch für einen Einkauf in den späten Abendstunden besteht, zu beobachten, dass Lebensmittelgeschäfte bis 22 Uhr geöffnet haben und diese insgesamt eine ausreichende Bedarfsdeckung der Bevölkerung während der Ladenöffnungszeiten ermöglichen. Nachtarbeitern dürfte es durchaus zuzumuten sein, ihren Bedarf an Lebensmitteln während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten vor Arbeitsbeginn zu decken, zumal viele Verkaufsstätten bereits ab 7 Uhr geöffnet sind.*

*Für den Sonderbedarf von Reisenden lässt das Ladenöffnungsgesetz nach geltendem Recht nach 22 Uhr während der Ladenschlusszeiten eine Reihe von Sonderregelungen zu. Der Verkauf von Reisebedarf nach § 2 Abs.2 LadöffnG ist nach geltendem Recht nach 22 Uhr an Tankstellen (§ 6 LadöffnG) sowie an Personenbahnhöfen, Flughäfen und Schiffsanlegestellen (§ 7 LadöffnG) rund um die Uhr möglich.*

*Die Ladenöffnungszeiten haben sich insgesamt bewährt; ein darüber hinaus gehender Bedarf ist auch aufgrund von verschiedenen weiteren Sonderregelungen im Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz nicht festzustellen.*

*Händlerinnen und Händler achten verstärkt darauf, die Bedürfnisse ihrer Kunden planvoll-vorausschauend abzudecken und darüber hinaus das Gefühl von Lebensfreude und Erlebnis zu vermitteln. Und der Handel reagiert mit entsprechenden Produktinnovationen und auf den Kunden ausgerichteten Dienstleistungsangeboten.*

*In Schank- und Speisewirtschaften können außerhalb der Sperrzeit (§§ 17 ff. GastVO) Getränke und zubereitete Speisen, die in der jeweiligen Gaststätte verabreicht werden, sowie Tabak- und Süßwaren an jedermann zum alsbaldigen Verzehr und Verbrauch über die Straße abgegeben werden (sog. Gassenschank gemäß § 7 Abs. 2 GastG).*

*Von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass bei Nachtkiosken, die eine soziale Funktion erfüllen, doch nach allgemeiner Lebenswirklichkeit die Gefahr der Lärmbelästigung für Anwohner bestehen dürfte. Konflikte, insbesondere in der Sommerzeit, könnten nach 22 Uhr zu erwarten sein, mit der Folge einer erhöhten Arbeitsbelastung bei Polizei und Ordnungsamt. Ferner könnte bei einer Möglichkeit jederzeit auch nach 22 Uhr Alkohol kaufen zu können, die Suchtgefahr der Bevölkerung erhöht werden.*

*Auch vor dem Hintergrund, dass die Online-Petition des Petenten nur relativ wenige Unterstützer hat - es unterzeichneten 160 Personen - würden wir eine Gesetzesänderung daher nicht befürworten. Die Nachteile einer solchen*

*gesetzlichen Regelung überwiegen bei weitem die Vorteile. Ein wirklicher Bedarf hierfür ist in Rheinland-Pfalz nicht zu erkennen und im Gesetzgebungsverfahren ist letztlich mit erheblichen Widerständen seitens der Träger öffentlicher Belange zu rechnen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.